



EDITORIAL

Die strafbefreiende Selbstanzeige soll dem reuigen Steuersünder die verfassungsrechtlich anerkannte goldene Brücke zurück in die Steuerehrlichkeit bauen. Nach Inkrafttreten der vom Bundestag im März 2011 verabschiedeten Änderungen zur Selbstanzeige müssen zukünftig aber weitaus höhere Hürden für eine wirksame Strafbefreiung überwunden werden; bei größeren Hinterziehungsbeträgen muss der Steuersünder zusätzlich einen Zuschlag an die Staatskasse leisten. Nach der CD-Steuerdatenaffäre hatten noch viele Stimmen die Abschaffung der Selbstanzeige gefordert. Die Abschaffung hätte jedoch Steuerpflichtige vor jedweder Berichtigung einer Steuererklärung zurückschrecken lassen, da sie auch in Fällen einer Korrektur unbeabsichtigter Fehler mit strafrechtlichen Ermittlungen hätten rechnen müssen. Dieser Schritt des Gesetzgebers ist deshalb zu begrüßen und auch der Fiskus dürfte sich freuen, ginge diesem bei Abschaffung der Selbstanzeige wohl ein nicht unerhebliches Steueraufkommen verloren.



Christian Palm, LL.M.
Rechtsanwalt

INHALT

Künftig verschärfte Regeln bei der Selbstanzeige

Tankkarte, Geschenk- und Tankgutscheine als Sachlohn?

Senkung des Garantiezinses für Lebensversicherungen

Die "doppelstöckige" GmbH & Co. KG

Künftige Verlustverrechnung im Vorfeld von Beteiligungserwerben

Künftig verschärfte Regeln bei der Selbstanzeige

- Der Bundestag hat am 17.03.2011 das sogenannte Schwarzgeldbekämpfungsgesetz beschlossen, welches insbesondere die Voraussetzungen der steuerlichen Selbstanzeige neu regelt. Nach der verabschiedeten Gesetzesfassung müssen Steuerhinterzieher zukünftig Hinterziehungssachverhalte umfassend offenlegen. Schon der Bundesgerichtshof hatte im Mai 2010 entschieden, dass eine Straffreiheit nur demjenigen gewährt werden dürfe, der „reinen Tisch“ macht.

Eine Selbstanzeige gewährt dem reuigen Täter einer Steuerhinterziehung Straffreiheit, wenn er dem Fiskus nicht deklarierte Einkünfte nacherklärt, bevor die Straftat durch Beamte der Finanzverwaltung entdeckt wird. Der Täter muss die sich aus den nacherklärten Besteuerungsgrundlagen ergebende Steuer in einer von der Finanzverwaltung gesetzten kurzen Frist entrichten. Im Gegenzug erhält er für die begangene Steuerhinterziehung völlige Straffreiheit.

Bis zur Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs im Mai 2010 war es möglich, dass eine strafbefreiende Selbstanzeige nur für einen Teil der hinterzogenen Steuern – etwa für eine begrenzte Anzahl mehrerer Schwarzgeldkonten oder für einen begrenzten Abschnitt mehrerer Hinterziehungszeiträume – abgegeben und folglich für diesen Teil der Steuerhinterziehung Straffreiheit gewährt wurde (sogenannte Teilselbstanzeige). Dies wurde etwa dann praktiziert, wenn der Täter nicht über ausreichende Barmittel verfügte, um die binnen kurzer Frist fällige Steuer bezahlen zu können. Ständen ihm später weitere Barmittel zur Verfügung, konnte er eine Selbstanzeige für den weiteren Teil seiner Steuerhinterziehung nachreichen.

Diese Möglichkeit soll nun durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz auch gesetzlich ausgeschlossen werden. Die Selbstanzeige muss zukünftig alle Hinterziehungssachverhalte einer Steuerart enthalten, die strafrechtlich noch nicht verjährt sind. Werden vorsätzlich oder auch nur versehentlich geringe Besteuerungsgrundlagen bei der Selbstanzeige ausgelassen, so tritt durch die Abgabe der Selbstanzeige für diese Tat keine Straffreiheit mehr ein.

Zudem fordert das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz nunmehr die möglichst frühzeitige Abgabe einer Selbstanzeige. Waren vormals Selbstanzeigen im Vorfeld überraschender Außenprüfungen noch möglich, muss der Steuerhinterzieher seine Selbstanzeige nun schon vor der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung oder der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgegeben haben. Straffreiheit wird zukünftig nicht mehr gewährt, wenn der Hinterziehungsbetrag EUR 50.000 (schwerer Fall) überschreitet. Allerdings wird nach der Neufassung zumindest dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn der Täter zusätzlich zu den hinterzogenen Steuern nochmals 5 % des Hinterziehungsbetrages zugunsten der Staatskasse zahlt. Dies erhöht die finanzielle Belastung für den Steuerpflichtigen, der neben der Steuer selbst auch bislang schon Nachzahlungs- und Hinterziehungszinsen entrichten musste.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, allerdings kann der Bundesrat noch Einspruch einlegen.

Tankkarte, Geschenk- und Tankgutscheine als Sachlohn?

- Einnahmen, die nicht in Geld bestehen – wie z. B. Sachbezüge –, unterliegen auch der Einkommensteuer. Sachbezüge bleiben allerdings dann außer Ansatz, wenn die sich dem Steuerpflichtigen ergebenden Vorteile EUR 44 pro Kalendermonat nicht übersteigen. Diese als „Beitrag zur Steuervereinfachung“ apostrophierte Regelung führte aufgrund von Verwaltungserlassen zu einer unterschiedlichen einkommensteuerlichen Behandlung von grundsätzlich gleichwertigen Einnahmen. Der BFH hat nun in drei Urteilen den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG unter Verwerfung der alten Verwaltungsregel erweitert und damit attraktive Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Vergütung von Arbeitnehmern getroffen.

Ausgangspunkt ist der geltende Einnahmegriff in § 8 Abs. 1 EStG, welcher festlegt, dass z. B. alle Einnahmen zu Lohneinkünften führen, die dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zufließen. Danach kann ein Arbeitnehmer nicht nur in Geld, sondern auch durch Zuflüsse in Geldwert entlohnt werden, wobei hierfür beispielhaft Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge genannt werden. Per Gesetz stehen sich beide Einnahmeformen gleichwertig gegenüber. Die Steuerfreigrenze in Höhe von EUR 44 pro Monat macht dennoch eine Unterscheidung notwendig – sie wird nur für Sachbezüge, hingegen nicht für Barlohn gewährt. Doch weder aus der Norm selbst noch aus der Gesetzesbegründung, die die Freigrenze lediglich als einen weiteren „Beitrag zur Steuervereinfachung“ ansieht, lassen sich Grundsätze für eine Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachlohn herleiten.

In den betroffenen Streitfällen hatten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zum einen das Recht einge-

räumt, gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 EUR monatlich zu tanken. Zum anderen hatten Arbeitnehmer anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über EUR 20 erhalten oder durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür vom Arbeitgeber erstatten lassen. Die Arbeitgeber behielten für beide Fälle angesichts der Freigrenze keine Lohnsteuer ein und beurteilten die Zuwendungen als Sachlohn, während die Finanzämter von Barlohn ausgingen und daher entsprechende Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheide erließen.

Der BFH nahm seinerseits Sachlohn an und gab hingegen den Klagen statt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung hielt der BFH den Rechtsgrund des Zuflusses der Sachbezüge für ausschlaggebend. Es kommt demnach entscheidend darauf an, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung beanspruchen kann. Die Unterscheidung nach Bar- oder Sachlohn ist nach Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu fordernden Vorteils selbst zu bemessen und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs. Kann der Arbeitnehmer daher nur die Sache selbst (Benzin, Waren usw.) aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung fordern und hat er kein Wahlrecht hinsichtlich einer Auszahlung des Warenwertes in Geld, so kommt eine Steuerbefreiung für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Betracht. Insofern ist es auch unschädlich, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, Waren oder Dienstleistungen auf seine Kosten bei einem Dritten zu erwerben.

Entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien hatte die Finanzverwaltung bislang einen Barlohn angenommen, wenn ein Gutschein neben der Bezeichnung der zuzuwendenden Ware oder Dienstleistung auch einen anzurechnenden Betrag oder Höchstbetrag ausgewiesen hat. Durch die neue Rechtsprechung des BFH wurde diese Auffassung zu Recht verworfen. Denn diese Ansicht hätte eine vollständige Eliminierung von Sachbezügen zur Folge gehabt, da auch jeder Sachzuwendung ein bestimmter Wert beizumessen ist. Dass sich der Arbeitgeber diese

Möglichkeit der Zuwendung von steuerfreien Sachbezügen zunutze macht, ist sein gutes Recht. Um den Steuervorteil zu erhalten, muss der Arbeitgeber jedoch genau darauf achten, seinem Arbeitnehmer kein Wahlrecht dahin gehend einzuräumen, anstelle des Sachbezuges auch Bargeld verlangen zu können.

INFOS

Kontakt:

Claudia Schauer (c.schauer@psp.eu)

Senkung des Garantiezinses für Lebensversicherungen

- Vom 01.01. des kommenden Jahres an sinkt die garantierte Überschussbeteiligung bei Lebensversicherungen. Hintergrund der Anpassung ist die andauernde Niedrigzinsphase, die es der Versicherungsbranche erschwert, ausreichend hohe Renditen zu erzielen. Der maximal zulässige Garantiezins fällt dann von 2,25 % auf 1,75 %. Unmittelbar betroffen sind hiervon Versicherungsnehmer, die ab dem 01.01.2012 einen neuen Lebensversicherungsvertrag abschließen. Alle bestehenden Lebensversicherungen profitieren vom Bestandschutz.

Die Senkung des Garantiezinses muss zwar nicht zwingend zu einer niedrigeren Ablaufleistung der Versicherung führen, wenn die Versicherungsgesellschaft bei guter Marktentwicklung höhere Erträge erwirtschaften

kann, die über die ungarantierte Überschussbeteiligung an die Versicherten weitergegeben werden. Allerdings macht die insoweit bestehende Ungewissheit die Lebensversicherung ein Stück weit uninteressanter. Gerade für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung, in dem oft vom Arbeitgeber ein Lebensversicherungsmodell in Gestalt der Direktversicherung angeboten wird und die Mitarbeiter in der Regel ein großes Interesse an einer möglichst hohen garantierten Leistung haben, sollte bei Bedarf über einen Vertragsabschluss noch in diesem Jahr nachgedacht werden.

INFOS

Kontakt:

Jens Krall (j.krall@psp.eu)

TEIL 4

Die „doppelstöckige“ GmbH & Co. KG

Die in den letzten beiden Ausgaben vorgestellten Varianten der „beteiligungsidetischen“ GmbH & Co. KG sowie der „Einheitsgesellschaft“ sind die beiden praktisch wichtigen Varianten der GmbH & Co. KG. In der Praxis auch, aber eher seltener, anzutreffen ist die sogenannte „doppelstöckige“ (auch mehrstöckig oder mehrstufig genannte) GmbH & Co. KG.

1. Konstruktion der doppelstöckigen GmbH & Co. KG

Typischerweise ist die Komplementärin der operativ tätigen GmbH & Co. KG wiederum eine GmbH & Co. KG (diese Komplementärin nachfolgend „Ober-GmbH & Co. KG“). Sind beispielsweise A, B und C an der Unternehmung beteiligt, führt dies zu folgendem Aufbau (Darstellung „von oben nach unten“):

- A, B und C sind zunächst Gesellschafter derjenigen GmbH, die Komplementärin der Ober-GmbH & Co. KG ist. Gleichzeitig sind A, B und C Kommanditisten der Ober-GmbH & Co. KG.
- Die Ober-GmbH & Co. KG ist wiederum Komplementärin der operativen GmbH & Co. KG. A, B und C sind deren Kommanditisten.

Die doppelstöckige GmbH & Co. KG verlangt also einen enormen konstruktiven Aufwand. Es müssen insgesamt zwei GmbH & Co. KG sowie eine GmbH gegründet und aufeinander abgestimmt werden. Gesetzlich bestehen an der Zulässigkeit der doppelstöckigen GmbH & Co. KG keine Zweifel.

Aus dogmatischer Sicht ist noch nicht endgültig geklärt, ob die Ober-GmbH & Co. KG schon kraft originärem Handelsgewerbe oder erst durch Eintragung in das Handelsregister als Kommanditgesellschaft entsteht. Um hier das Risiko zu vermeiden, dass die Ober-GmbH & Co. KG im „worst case“ als bloße Gesellschaft bürgerlichen Rechts qualifiziert wird, ist in der Praxis zu raten, diese in jedem Falle im Handelsregister einzutragen (dies ist indes ohnehin für die beschränkte Kommanditistenhaftung notwendig).

2. Einsatzmöglichkeiten, insbesondere Mitbestimmungsvermeidung

Früher diente die doppelstöckige GmbH & Co. KG zum einen der Umgehung der zum 31.12.1991 abgeschafften Kapitalertragsteuer. Zum anderen waren bis 1992 Geschäftsführergehälter an Personen, die mittelbar über eine von ihnen beherrschte GmbH & Co. KG als Kommanditisten an einer GmbH & Co. KG beteiligt waren, steuerlich abzugsfähig. Zudem spielte die doppelstöckige GmbH & Co. KG vor Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes 1994 eine Rolle, weil bis dahin ein direkter Formwechsel von der GmbH in die GmbH & Co. KG nicht möglich war.

Heute wird von manchen Beratern die doppelstöckige GmbH & Co. KG noch zwecks einer angeblich möglichen Vermeidung der Mitbestimmung empfohlen. Hierbei dürfte es sich aber nur um sehr begrenzte Sachverhalte handeln. Zudem ist die nachfolgend dargestellte Ansicht nicht unumstritten.

Ausgangspunkt ist folgender: Kommanditgesellschaften sind nicht unmittelbar vom Mitbestimmungsgesetz erfasst. Erfasst sind nur Kapitalgesellschaften. Daher kommt es aus mitbestimmungsrechtlicher Sicht bei der „einfachen“ GmbH & Co. KG auf die Komplementär-GmbH an. Ihr werden die Arbeitnehmer der KG zugerechnet, wenn

- zwischen Komplementär-GmbH und GmbH & Co. KG sogenannte „Mehrheitskongruenz“ der Gesellschafter A, B und C besteht (was aber auch bei der Einheitsgesellschaft angenommen wird),
- die Komplementärin selbst nicht drittelbeteiligt ist (d. h. sie selbst keinen eigenen Geschäftsbetrieb mit mehr als 500 Arbeitnehmern hat) und
- durch die Zurechnung bei der Komplementär-GmbH eine Zahl von mehr als 2.000 Arbeitnehmern überschritten wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, findet keine paritätische Mitbestimmung statt.

Der Streit entzündet sich nun an der Frage, ob alle genannten Voraussetzungen nur bei der Ober-GmbH & Co. KG vorliegen müssen oder auch auf der bzw. den darunter liegenden GmbH & Co. KG. Reicht das Vorliegen auf der oberen Ebene, ist der Gestaltungsspielraum jedenfalls gering. Wird aber vorausgesetzt, dass A, B und C auf den verschiedenen Ebenen jeweils mehrheitsidentisch beteiligt sein müssen, könnte durch inkongruente Beteiligung auf den verschiedenen Ebenen eine Zurechnung für Mitbestimmungszwecke vermieden werden. Die Befürworter dieser Ansicht konzedieren allerdings, dass die Ausgestaltung inkongruenter Mehrheitsverhältnisse nicht „rechtsmissbräuchlich“ sein darf. Im Einzelfall sollte also eine derartige Konstruktion genau auf ihre Machbarkeit hin analysiert werden.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

INFOS

Kontakt:

Dr. Berthold Schanze (b.schanze@psp.eu)

Künftige Verlustverrechnung im Vorfeld von Beteiligungserwerben

- Das Finanzgericht Münster hat am 15.03.2011 ein für den Steuerpflichtigen positives Urteil zu den Verlustabzugsbeschränkungen des § 8c KStG veröffentlicht. Danach können dem Veräußerer einer Kapitalgesellschaft ihm zuzurechnende laufende Gewinne des Veräußerungsjahres noch mit Altverlusten verrechnet werden.

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde durch § 8c KStG geregelt, dass bei Körperschaften vorhandene Verlustvorträge quotaal oder vollständig nicht mehr genutzt werden können, sofern von einem Erwerber mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % der Anteile an der Körperschaft erworben werden. Abgestellt wird grundsätzlich auf den zum Schluss des letzten vor dem Beteiligungserwerb endenden Wirtschaftsjahres festgestellten Verlustvortrag. Fraglich ist jedoch, ob die Verrechnung eines anteiligen Ergebnisses der Gesellschaft, welches bei unterjährigen Beteiligungserwerben bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung anfällt, mit einem vorhandenen Verlustvortrag möglich ist.

Das Bundesfinanzministerium äußerte sich zu diesem Punkt in einem Schreiben vom 04.07.2008 zu § 8c KStG. Demnach unterliegt ein anteiliger, bis zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes entstandener Verlust ebenfalls der Abzugsbeschränkung und geht folglich neben dem vorhandenen Verlustvortrag auch, gegebenenfalls quotaal, unter. Sollte aber die Gesellschaft bis zum Stichtag der Anteilsübertragung einen Gewinn erwirtschaftet haben, so soll dieser nicht mit einem Verlustvortrag verrechnet werden können. Anteilige Gewinne oder Verluste werden demzufolge profiskalisch unterschiedlich behandelt.

Das FG Münster hat in dem oben angesprochenen Urteil nun erstmals zu der Frage Stellung bezogen, wie mit anteiligen Gewinnen bis zum Zeitpunkt des

Beteiligungserwerbes umzugehen ist. Nach Ansicht des erkennenden Senats kann ein anteiliger Gewinn vorrangig mit einem vorhandenen Verlustvortrag verrechnet werden. Die Beschränkung des § 8c KStG sei lediglich auf einen danach noch verbleibenden Verlustvortrag anzuwenden. Das Gericht erkennt zwar, dass zu derartigen Fällen unterschiedliche Literaturmeinungen existieren, verweist jedoch auf die Gesetzesbegründung zu § 8c KStG. Demnach sollen Verluste aus früherer Zeit für ein neues wirtschaftliches Engagement eines Erwerbers nicht zur Verfügung stehen. Ein Verlustvortrag, festgestellt auf einen Zeitpunkt vor der Anteilsübertragung, sei aber eben gerade noch dem wirtschaftlichen Engagement des Veräußerers zuzurechnen, mit der Folge einer Gewinnverrechnungsmöglichkeit bis zur Anteilsübertragung.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat das Finanzgericht Münster die Revision zugelassen. Das Verfahren ist mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig.

Sollten die obersten Bundesrichter die Sichtweise des FG Münster teilen, könnte dies im Einzelfall eine deutliche Verbesserung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Vorfeld von Anteilsveräußerungen mit sich bringen, was auch Auswirkungen auf erzielbare Veräußerungserlöse haben kann. Bei derartigen Sachverhalten empfiehlt es sich, Einspruch gegen die entsprechenden Bescheide einzulegen mit dem Hinweis, dass wegen Anhängigkeit dieser Rechtsfrage beim BFH das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung von Amts wegen zu ruhen hat. Zum Nachweis eines möglicherweise anteiligen Gewinnes empfiehlt es sich, einen Zwischenabschluss aufzustellen.



Gestern Krise – heute Aufschwung.
**Ist Deutschland
wirklich gerettet?**

02

MÄRZ
APRIL

2011

Programm

Prof. Dr. Klaus Mainzer

Direktor der Carl von Linné-Akademie, TU München
**Die komplexe Dynamik von Krise und Aufschwung –
Was können wir wissen? Was sollten wir tun?**

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn

Präsident des ifo Instituts, Ordinarius LMU München
**Die Entwicklung der Weltwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Deutschland und Europa**

Dr. Clemens Börsig

Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutsche Bank AG
Strukturelle Reformen zahlen sich aus

Moderation der Podiumsdiskussion

Dr. Uwe Jean Heuser

Ressortleiter Wirtschaft, DIE ZEIT



Symposium der Stiftung Recht & Gesellschaft

Das Symposium „Gestern Krise, heute Aufschwung – Ist Deutschland wirklich gerettet?“ zog am 18. Februar 2011 mehr als 400 geladene Gäste in die Münchner Akademie der Bildenden Künste. Prof. Dr. Klaus Mainzer, Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn und Dr. Clemens Börsig gaben an diesem Abend ihre Einschätzungen zu Deutschland und Europa nach der Krise ab. Im Anschluss an die aufschlussreichen Vorträge fand eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Dr. Uwe Jean Heuser statt. In dieser lieferten sich die drei Experten einen Schlagabtausch über die richtige Reaktion von Politikern in der Vergangenheit und in der Zukunft, Gefahren einer Destabilisierung und künftige Entwicklungen.



PSP beim Elektronischen Rechnungstag



Geht es um Einsparpotenziale, so haben die Unternehmen seit längerem den Rechnungsprozess im Fokus. Bei rein elektronischen Rechnungen wurden jedoch lange Zeit die rechtlichen Vorgaben beklagt, ohne jedoch die enormen Potenziale zu nutzen.



Der Elektronische Rechnungstag am 23. und 24. Mai 2011 in Köln bietet Unternehmen umfassende Informationen, von der Papierrechnung über die Digitalisierung bis zu den verschiedenen Formen der elektronischen Rechnung. Auch PSP ist am 24. Mai vertreten. PSP-Partner Stefan Groß erläutert den rechtlichen Rahmen für die automatisierte, elektronische Rechnungsverarbeitung und schildert die Bedeutung der anstehenden Änderung des Umsatzsteuergesetzes für die Praxis. Das gesamte Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter www.rechnungstag.de.

Unternehmerreise Schweiz

Am 20. und 21. Mai 2011 veranstaltet die Osec Schweizerische Handels- & Investitionsförderung gemeinsam mit PSP eine

Unternehmerreise durch die Schweiz. Neben umfassenden Informationen über den Wirtschaftsstandort Schweiz stehen insbesondere Firmenbesichtigungen in unterschiedlichen Regionen auf dem Programm. Alle Informationen zur Unternehmerreise und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie im beigefügten Flyer.



PSP Workshop auf dem Deutschen Stiftungstag 2011



PSP wird auf dem diesjährigen Deutschen Stiftungstag vom 11. bis 13. Mai in Stuttgart zusammen mit der HVB einen Workshop zum Thema „Die Anlageentscheidung der Stiftung – Wege zum rechtssicheren Vermögensmanagement“ abhalten. In drei Stationen begleiten wir gemeinsam mit der HVB und Stiftungskonzepte Berlin eine fiktive Stiftung von der professionellen Vorbereitung ihrer Anlageentscheidung über deren Umsetzung bis hin zur späteren Kontrolle

des Erfolgs. Die Arbeit in überschaubaren Gruppen soll es dabei den teilnehmenden Vertretern von Stiftungen ermöglichen, ihre eigenen Erfahrungen einzubringen und in Austausch mit den anderen Teilnehmern sowie uns als langjährigem Berater von Stiftungen zu treten. Unsere Partner und wir würden uns über Ihre Teilnahme sehr freuen.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Foto: Karsten de Riese, Dietramszell und Florian Freund, München; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de